



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

MEDIENINFORMATION

Neue Verordnung über die Brückenangebote

Der Regierungsrat hat die neue Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche verabschiedet. Materiell bringt die neue Verordnung nur wenig Änderungen. Einerseits wurde sie gesetzssystematisch vom Volksschulbereich in den Berufsbildungsbereich überführt, andererseits bildet eine neue Gliederung die Verfahrenslogik besser ab und trägt damit zur besseren Lesbarkeit und zur Rechtssicherheit bei.

Das eidgenössische Berufsbildungsgesetz verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit trotz Bemühungen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder wegen fehlender Berufswahlreife keine Anschlusslösung gefunden haben, auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Der Kanton Nidwalden nimmt diese Aufgabe seit Jahren durch ein ausgewogenes Angebot an Brückenangeboten wahr. Sowohl das schulische Brückenangebot – vormals Weiterbildungsschule – als auch das kombinierte und das integrative Brückenangebote wurden mit der Inkraftsetzung des kantonalen Berufsbildungsgesetzes vom 23. Januar 2008 als Teil des Berufsbildungsangebotes definiert. Mit der Totalrevision der Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche hat der Regierungsrat diese Zuordnung nun auch gesetzssystematisch vollzogen. Neben der Organisation und der Führung der Brückenangebote regelt die Verordnung insbesondere die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren. Die Entscheidungskompetenz über die Aufnahme und die Zuweisung in ein Brückenangebot liegt nach wie vor bei einer Aufnahmekommission. Dabei trägt die Präzisierung der bisherigen Kriterien allerdings zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit bei.

RÜCKFRAGEN

Pius Felder, Vorsteher Amt für Berufsbildung und Mittelschule,
Telefon 041 618 74 42, E-Mail pius.felder@nw.ch

Stans, 16. Dezember 2008